

# **Satzung** **für den Betrieb gewerblicher Art** **„Musikschule“ des Landkreises Hersfeld-Rotenburg**

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 Seite 534), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 Seite 2), hat der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg am 13.10.2003 beschlossen, den Betrieb gewerblicher Art „Musikschule“ nach folgenden Grundsätzen zu führen:

## **§ 1**

Der Betrieb gewerblicher Art „Musikschule“ ist eine rechtlich nicht selbständige Einrichtung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und wird vom Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg verwaltet sowie nach außen vertreten.

Der Betrieb gewerblicher Art „Musikschule“ des Landkreises Hersfeld-Rotenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Musikschule.

## **§ 2**

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

## **§ 3**

Mittel des Betriebs gewerblicher Art „Musikschule“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Hersfeld-Rotenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

**§ 6**

Die Musikschule wird von hauptamtlichem pädagogischen Personal geleitet. Ihm obliegt die organisatorische Leitung, insbesondere der Werbung und Auswahl von Lehrkräften und die pädagogische und künstlerische Leitung.

**§ 7**

Die Schulordnung sowie die Entgeltordnung für die Musikschule des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in der zurzeit gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.

Bad Hersfeld, 13.10.2003